



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 03.03.2021

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

Per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
26.01.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Burladingen
Bebauungsplan "Häuslerwasen III" in Burladingen-Salmendingen
Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung vom 23.01.2020 und bemerken auf der Grundlage der Synopse Folgendes:

PFG2:

Die Festsetzung PFG2 lautet: *Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 ausgewiesenen Flächen sind auf mindestens 50 % zu begrünen und als Vegetationsfläche dauerhaft zu erhalten.*

Damit ist sie bereits mit einer Graseinsaat bzw. dem natürlichen Wachstum von "Unkräutern" erfüllt. Erfahrungsgemäß werden solche Flächen häufig betreten oder befahren, im Laufe der Zeit erfolgen dann Steinschüttungen oder sonstige Befestigungen. Wie schon mehrfach moniert, stellt sie daher in Wirklichkeit kein Pflanzgebot dar. Es wird daher vorgeschlagen, auch bei der regelmäßig praktizierten Festsetzung des PFG2 ebenfalls echte Bepflanzungen nach Pflanzliste festzulegen.

Bestehende Baumreihe:

Sofern die vorhandene Reihe großer Bäume ihrerseits eine Ausgleichsmaßnahme für einen vorgehenden B-Plan darstellt, ist die Dreiecksfläche westlich des Gebäudes u.E. zu klein, um dort einen ausreichenden Ausgleich zu schaffen. Dieser müsste dann noch anderswo ergänzt werden.

Textteil

Aufgabe des B-Plans ist, die gewollten und notwendigen Festsetzungen planungsrechtlich verbindlich festzusetzen. Nur dann ist auch Publizität gegeben und öffentliche Kontrolle möglich. Diese entfällt, wenn Kompensationsmaßnahmen allein über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

Monitoring:

Es wird angefragt, zwischen welchen Parteien der angeführte öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen wird. Es wird erneut vorgeschlagen, stattdessen eine Übersendung der Berichte an die Naturschutzbehörde festzulegen.

Um Information über die Behandlung unserer Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen
Fon 07433-16103